

**Bebauungsplan Nr. 75
- Am Holzer Bach -
Gemeinde Odenthal**

Begründung Teil B

Umweltbericht

Auftraggeber: Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister
Altenberger-Dom-Straße 29
51519 Odenthal

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflge
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 04. April 2017

INHALT

	Seite
1	Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 1
2	Kurzdarstellung der Planung 1
2.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 2
2.2	Fachgesetze 3
3	Geprüfte Alternativen..... 5
4	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 5
4.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 5
4.2	Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild..... 5
4.3	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt 6
4.4	Schutzgut Tiere 6
4.5	Schutzgut Boden..... 7
4.6	Schutzgut Wasser..... 7
4.7	Schutzgut Luft und Klima 8
4.8	Kultur- und Sachgüter 8
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung..... 8
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) 8
7	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern..... 9
8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 11
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung 11

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB festgehalten werden. Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage vorhandener Daten vorgenommen.

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erstellt. Der Fachbeitrag greift auf die flächendeckende Kartierung der Lebensräume des Plangebietes im März 2017 zurück. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgte gemäß der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro Froelich + Sporbeck) sowie des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen von FROELICH + SPORBECK 1991. Die Eingriffe in Böden sind gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen des Rheinisch-Bergischen Kreises erfasst worden.

Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) wurde als eigenständiger Bericht erarbeitet.

Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen über die planungsrelevanten Schutzgüter aus thematischen Kartenwerken und Grundlagendaten in geographischen Informationssystemen des Landes Nordrhein-Westfalen wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes herangezogen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z. B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

2 Kurzdarstellung der Planung

Die Gemeinde Odenthal beabsichtigt die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 75 - Am Holzer Bach - am südwestlichen Rand der Ortslage Holz für eine Fläche im Umfang von ca. 1.793 m². Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch eine Waldfläche
- im Nordosten durch vorhandene Wohnbebauung (Bebauungsplan Nr. 50 -Heiderhof-)
- im Süden und Südosten durch vorhandene Wohnbebauung (gemischte Baufläche)
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen

Das Plangebiet ist bereits mit einem Einzelwohnhaus bebaut. Umliegende Flächen werden als Garten genutzt. In den Geltungsbereich einbezogen ist eine lange Zufahrt, durch die das Grundstück an die Anwohnerstraße Heiderhof angeschlossen ist.

Neben der Legalisierung und Sicherung des seit über 50 Jahre vorhandenen Wohnhauses soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Baugrenze festgelegt werden. Diese entspricht im Norden und Osten der Kante des vorhandenen Gebäudes. Im Süden und Westen schließt die Baugrenze am Haus entlang verlaufende, befestigte Wege mit ein.

Die Fläche für Wald bleibt als solche erhalten. Auf der Gartenfläche ist die Errichtung von zusätzlichen Nebenanlagen möglich. Dazu wird auf dieser Teilfläche eine Grundflächenzahl von 0,1 festgesetzt. Zudem besteht die Möglichkeit, die vorhandene Zufahrt zu befestigen. Nur diese zusätzlich möglichen Eingriffe werden für den aufgestellten Bebauungsplan bilanziert.

Es ergibt sich demnach folgende Flächenaufteilung:

□ Plangebiet	1.793 m²
- Wald	365 m ²
- Mischbaufläche	1.428 m ²
davon	
- bereits überbaut (Baugrenze)	190 m ²
- zusätzliche mögliche Versiegelung (Zufahrt)	315 m ²
- zusätzlich mögliche Nebenanlagen 10 %	93 m ²
- verbleibende private Grünfläche; Garten 90%	830 m ²

2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Der Regionalplan (Bezirksregierung Köln) stellt die Fläche als „Agrarbereich“ sowie als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung dar.

Flächennutzungsplan

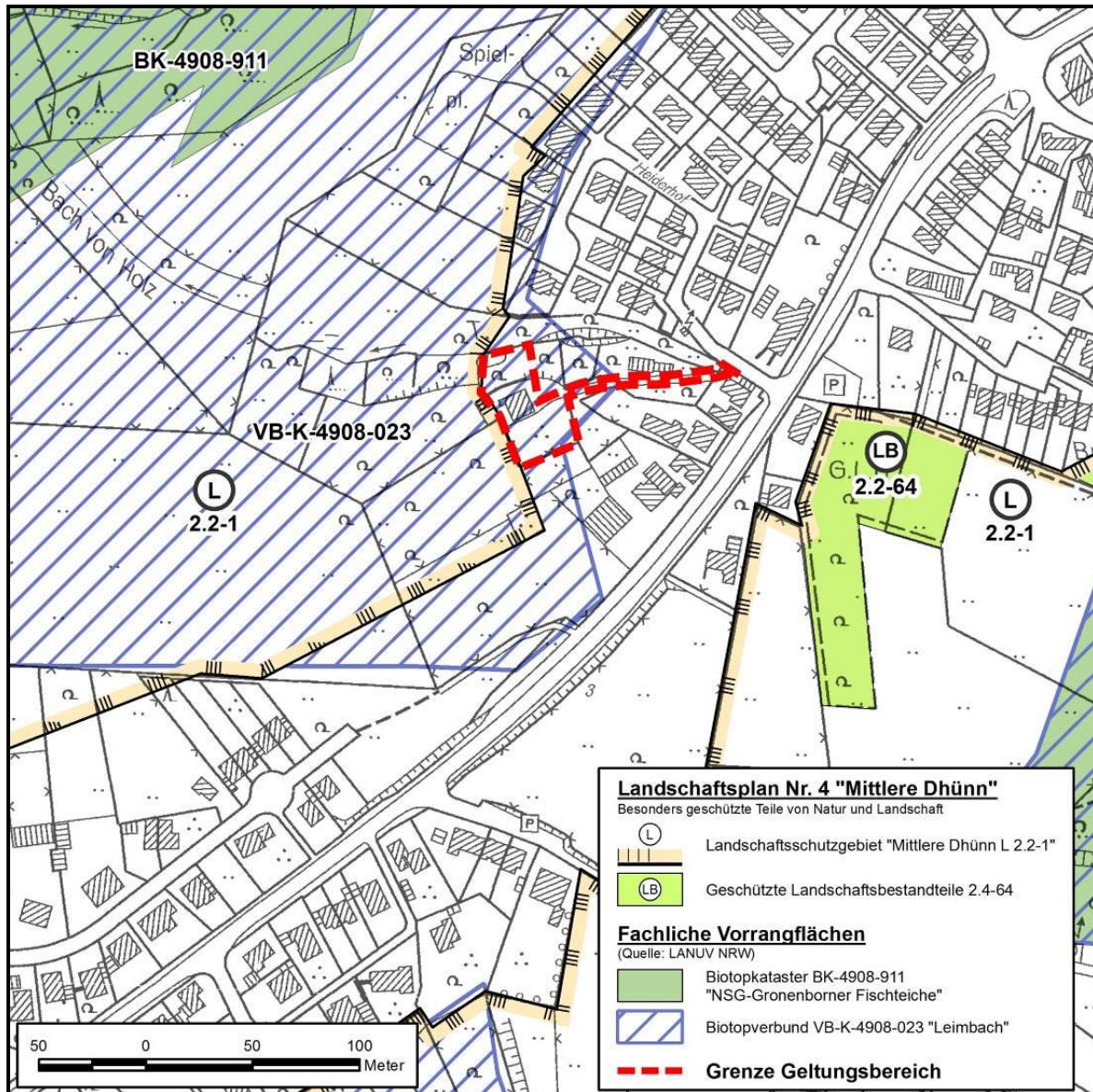
Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Odenthal stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gemischte Baufläche“ und Fläche für Wald dar. Für den Bereich der angestrebten Wohnhaussicherung und Legalisierung widerspricht die Darstellung des Flächennutzungsplans mit der Ausweisung „Mischgebiet“ den künftigen städtebaulichen Zielsetzungen für diesen Bereich nicht.

Landschaftsplan; besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes Nr. 4 „Mittlere Dhünn“, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches. Das Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Mittlere Dhünn“ schließt westlich an das Plangebiet und südöstlich an den Siedlungsrand an. Dort befinden sich in ca. 40 m Entfernung zur Einmündung der Grundstückszufahrt in die Gemeindestraße außerdem geschützte Landschaftsbestandteile mit der Kennung 2.4-64. Die Schutzausweisungen werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht negativ beeinflusst.

Vorrangflächen, Biotopkataster NRW

Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt in der Biotopverbundfläche VB-K-4908-023 „Leimbach“ mit herausragender Bedeutung. Die Biotopkatasterfläche BK-4908-911 „NSG-Gronenborner Fischteiche“ ist eingebettet in die o.g. Verbundfläche. Negative Einflüsse durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind nicht zu erwarten.



Sonstige besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete; Nationalparke oder Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, Alleen oder gesetzlich geschützte Biotope nach Kapitel 4 Landesnaturschutzgesetz NRW im räumlich funktionalen Umfeld des Plangebietes.

2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	<u>Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswasser in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Luft und Luftqualität	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz;</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

3 Geprüfte Alternativen

Es handelt sich um eine Legalisierung eines bereits seit 50 Jahren bestehenden Gebäudes. Es ergeben sich zu der Legalisierung für den Eigentümer keine Alternativen.

4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Beschreibung

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung.

Auswirkungen

Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und/oder Emissionen/Immissionen sind nicht gegeben.

Wertung

Beeinträchtigen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **nicht erheblich**.

4.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Beschreibung

Der Planbereich liegt am Ortsrand zwischen vorhandener Bebauung der Siedlung im Süden und Osten und landwirtschaftlichen Grünlandflächen im Westen. Durch einen Kerbtalsiefen ist der Planbereich von der Siedlung im Norden getrennt. Der Standort wird durch die Grünlandnutzung im

Westen sowie Privatgrundstücke und-gärten einerseits ländlich, andererseits siedlungstypisch geprägt. Das Gelände ist nach Norden exponiert. Bedeutende Blickbeziehungen sind nicht vorhanden.

Auswirkungen

Das Landschaftsbild wird durch die Aufstellung des B-Planes aufgrund der bereits vorhandenen Situation nicht bzw. durch Nebenanlagen nur sehr geringfügig verändert.

Wertung

Die Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbild sind **nicht erheblich**.

4.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung

Die Flächen um das Wohnhaus werden als Hausgarten genutzt. Im Westen des Grundstücks, größtenteils außerhalb des Geltungsbereichs, befindet sich ein Nebengebäude und im südlichen Grundstücksteil ein Ziegen-Gehege. Neben dem Haus stehen als lebensraumtypische Einzelbäume mit mittlerem Baumholz Hänge-Birken und eine Walnuss. Nach Norden ist die Gartenfläche durch eine Beton-Stützmauer begrenzt.

Auswirkungen

Die Fläche für Wald bleibt als solche erhalten. Auf der Gartenfläche ist die Errichtung von zusätzlichen Nebenanlagen möglich. Dazu wird auf dieser Teilfläche eine Grundflächenzahl von 0,1 festgesetzt. Zudem besteht die Möglichkeit, die vorhandene Zufahrt zu befestigen. Nur diese zusätzlich möglichen Eingriffe werden für den aufgestellten Bebauungsplan bilanziert.

Maßnahmen und Wertung

Betroffen sind Biotoptypen mit aktuell geringen Funktionen für die biologische Vielfalt. Die Beeinträchtigungen sind **weniger erheblich**.

4.4 Schutzgut Tiere

Beschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 wird die vorhandene Einzelhausbebauung legalisiert. Weiterhin sind die Befestigung der Zufahrt und die Errichtung von Nebenanlagen zulässig. Dies bedeutet den Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen und -funktionen.

Auswirkungen

Betroffen wären hier Garten ohne größeren Gehölzbestand und eine geschotterte Zufahrt. Der Lebensraum der hier lebenden Tiere geht verloren. Damit einhergehend kommt es zum Verlust der Nahrungsräume und von Jagdhabitaten in Wechselbeziehung zu den angrenzenden Flächennutzungen und Biotoptypen. Der nördlich gelegene, bewaldete Siefenbereich einschließlich des Teiches ist als Waldfläche festgesetzt und nicht eingriffsrelevant.

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I:

Vorprüfung durchgeführt. Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Maßnahmen und Wertung

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können.

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **nicht erheblich**.

4.5 Schutzgut Boden

Beschreibung

Im Plangebiet liegt eine Pseudogley-Braunerde (S-B34) vor. Die Bodenart in den oberen Horizonten ist stark lehmiger Schluff und schluffiger Lehm. In Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) wird die Pseudogley-Braunerde (S-B34) hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit als „schutzwürdig“ bewertet (Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig).

Für das Plangebiet sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Auswirkungen

Eingriffsrelevant sind ausschließlich die Zufahrt (von „geschottert“ zu „befestigt“) sowie „Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand“. Hier können befestigte Nebenanlagen im Umfang von 93 m² errichtet werden. Bei den potenziell betroffenen Böden handelt es sich bereits weitgehend um teilbefestigte Böden der vorhandenen Zufahrt und Böden, die anthropogen geprägt sind.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000).

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind **weniger erheblich**.

4.6 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen. Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht bekannt.

Auswirkungen

Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer geringfügigen Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser wird wie bisher ordnungsgemäß entsorgt.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten sind Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers während der Bauphase können durch Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

4.7 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung

Die Vegetationsflächen erfüllen allgemeine siedlungsklimatische Funktionen. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Auswirkungen

Die relevanten Beeinträchtigungen durch Verlust von gärtnerisch geprägten Flächen werden durch den hohen Anteil an Vegetationsflächen im Umfeld als relativ gering gewertet.

Maßnahmen und Wertung

Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind **nicht erheblich**.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wertung

Negative Auswirkungen sind **nicht gegeben**.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Legalisierung des Wohnhauses nicht möglich. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen auszugleichen.

chen. Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dargestellt.

Art des Eingriffs	Maßnahmen
Verlust von Biotoptypen mit geringer Bedeutung für biologische Vielfalt	Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ankauf von Ökopunkten
Beeinträchtigungen der Tierwelt; Verlust von Lebensräumen	Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen werden nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen
Überbauung und Versiegelung natürlicher Böden	Allgemeine Bodenschutzmaßnahmen
Potenzielle Gefährdung des Grundwassers während der Bauzeit	Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bilanzierung der Eingriffe in das Biotoppotenzial und den Boden

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen (FROELICH + SPORBECK 1991, ebenda). Eingriffsrelevant sind ausschließlich die Zufahrt (von „geschottert“ zu „befestigt“) sowie „Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand“ (Nebenanlagen befestigt 10%). Der Eingriffswert für potenziell mögliche Eingriffe in das Biotoppotenzial bei Rechtskraft des Bebauungsplanes beträgt 1.503 ökologische Wertpunkte.

Bei den potenziell betroffenen Böden handelt es sich um bereits teilbefestigte Böden der vorhandenen Zufahrt und Böden, die anthropogen geprägt sind. Es besteht an dieser Stelle kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden. Die Kompensation erfolgt komplementär mit den Maßnahmen zur Biotopaufwertung (s.u.), die i.d.R. auch der Verbesserung der bodenspezifischen Eigenschaften dienen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Umsetzung der Planung prognostiziert wurden, sind gemäß der §§ 13 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01. März 2010 durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Das Defizit kann an dieser Stelle keinen konkreten Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet werden. Es liegen fachlich keine geeigneten Möglichkeiten zum Ausgleich oder Ersatz im Gemeindegebiet vor.

Die Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe im Umfang von 1.503 ökologischen Wertpunkten erfolgt an dieser Stelle durch Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto des Rheinischen Bergischen Kreises. Dieser Erwerb wird über eine vertragliche Regelung abgesichert. Die Kosten betragen hierbei 1.430,86 € (brutto).

7 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit steht in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft und dem landschaftsbezogenen Erholungspotenzial. Visuelle Beeinträchtigungen können auch zu einer Einschränkung der Erholungseignung führen. Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima. Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen der Schutzgüter und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit (Wohlbefinden)	----
Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	----
Pflanzen; Lebensräume	Verlust von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für biologische Vielfalt	●
Tiere	Keine Verbotstatbestände, potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	----
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von tlw. bereits anthropogen beeinträchtigte Böden	●
Wasser	Oberflächengewässer sind nicht betroffen, Verminderung der Grundwasserneubildungsrate; potenzielle baubedingte Wirkungen auf das Grundwasser	●

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	----
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Gemeinde Odenthal zuständig. Die Gemeinde unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist.

Die von der Gemeinde Odenthal durchzuführende Überwachung beschränkt sich auf:

- ☐ die Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen
- ☐ die Zuordnung des Ausgleichsdefizits und die Abbuchung von Ökopunkten aus dem Ökokonto des Rheinisch-Bergischen Kreises

Die Gemeinde Odenthal wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde Odenthal als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Odenthal beabsichtigt die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 75 - Am Holzer Bach - am südlichen Rand der Ortslage Holz für eine Fläche im Umfang von ca. 1.793 m². Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch eine Waldfläche
- im Nordosten durch vorhandene Wohnbebauung (Bebauungsplan Nr. 50 -Heiderhof-)
- im Süden und Südosten durch vorhandene Wohnbebauung (gemischte Baufläche)
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen

Das Plangebiet ist bereits mit einem Einzelwohnhaus bebaut. Umliegende Flächen werden als Garten genutzt. In den Geltungsbereich einbezogen ist eine lange Zufahrt, durch die das Grundstück an die Anwohnerstraße Heiderhof angeschlossen ist.

Neben der Legalisierung und Sicherung des seit über 50 Jahre vorhandenen Wohnhauses soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Baugrenze festgelegt werden. Diese entspricht im Norden und Osten der Kante des vorhandenen Gebäudes. Im Süden und Westen schließt die Baugrenze am Haus entlang verlaufende, befestigte Wege mit ein.

Die Fläche für Wald bleibt als solche erhalten. Auf der Gartenfläche ist die Errichtung von zusätzlichen Nebenanlagen möglich. Dazu wird auf dieser Teilfläche eine Grundflächenzahl von 0,1 festgesetzt. Zudem besteht die Möglichkeit, die vorhandene Zufahrt zu befestigen. Nur diese zusätzlich möglichen Eingriffe werden für den aufgestellten Bebauungsplan bilanziert.

Es ergibt sich demnach folgende Flächenaufteilung:

□ Plangebiet	1.793 m²
- Wald	365 m ²
- Mischbaufläche	1.428 m ²
davon	
- bereits überbaut (Baugrenze)	190 m ²
- zusätzliche mögliche Versiegelung (Zufahrt)	315 m ²
- zusätzlich mögliche Nebenanlagen 10 %	93 m ²
- verbleibende private Grünfläche; Garten 90%	830 m ²

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für die Schutzgüter Pflanzen/Lebensräume, Boden und Wasser weniger erheblich, für die sonstigen Schutzgüter nicht erheblich bzw. nicht relevant sind.

Nümbrecht, 04. April 2017



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)